



Rohstoff

Datum: 05.05.2014

Definitionen

In der amerikanischen Gesetzgebung sind verschiedene Verfahren möglich. Die Art des Verfahrens hängt davon ab, inwiefern eine Bank kooperiert und wie schwer ihr Vergehen wiegt.

Non prosecution agreement (NPA)

Ein NPA (non-prosecution agreement) ist eine aussergerichtliche Einigung, die Gesellschaften offensteht, bei denen ein Verdacht auf Fehlverhalten vorliegt, gegen die aber (noch) keine Strafuntersuchung eröffnet worden ist.

Die Einigung umfasst in der Regel die Verpflichtung der Gesellschaft zur Kooperation mit den Strafverfolgungsbehörden, zur Umsetzung von Compliance-Massnahmen und der Zahlung einer Busse.

Mit dieser Einigung verzichtet die Strafverfolgungsbehörde auf Strafverfolgung gegenüber der Gesellschaft, die somit ihre Vergangenheit dauerhaft bereinigen kann (Beispiel: Schweizer Banken, die am Programm in Kategorie 2 teilnehmen).

Deferred prosecution agreement (DPA)

Ein DPA (deferred prosecution agreement) ist ebenfalls eine aussergerichtliche Einigung, die grundsätzlich Parteien offensteht, gegen die bereits Strafuntersuchung eingeleitet wurde. Sie unterliegt strengen Verfahrensregeln.

Die Behörden verzichten einstweilen auf Strafverfolgung, solange die Partei die vereinbarten Verpflichtungen erfüllt. Diese bestehen in der Regel aus der Kooperation mit den Behörden, der Durchführung eines Compliance-Programms und Reformen, um ein erneutes Auftreten zu verhindern, aus einer Probezeit und der Zahlung einer Busse. Die Gesellschaft anerkennt den Sachverhalt, den sie kannte oder hätte kennen müssen, muss aber kein formelles Schuldeingeständnis abgeben.

Guilty plea

Ein «guilty plea» (Schuldeingeständnis) ist eine mit der Strafverfolgungsbehörde ausgehandelte und abgeschlossene Vereinbarung, mit der eine Partei zugibt, die

vorgeworfenen Widerhandlungen begangen zu haben, und die vorgeschlagenen Sanktionen annimmt (bei Unternehmen handelt es sich gewöhnlich um eine Busse, deren Höhe mit der Partei vereinbart wird).

Die Vereinbarung muss richterlich genehmigt werden. Sie ermöglicht eine Bereinigung der Angelegenheit ohne formelle Anklageerhebung und ohne Strafprozess.

Die Vereinbarung ist für alle Parteien verbindlich.

Indictment

Konnte kein «guilty plea» erzielt werden, legt der mit der Strafverfolgung beauftragte Staatsanwalt einer Anklagejury (Grand Jury) eine Anklageschrift (bill of indictment) mit den formellen Anklagen vor. Stimmt die Jury der Anklageerhebung zu, können sich die Beklagten entweder schuldig bekennen oder bei einem Strafprozess selber verteidigen.

Nach einer Anklageerhebung sind Verhandlungen über ein «plea agreement» erheblich schwieriger als im Vorfeld. Ein Strafprozess kann sehr langwierig und kostspielig sein, mit ungewissem Ausgang, und betroffenen Instituten können höhere Strafen drohen als im Rahmen eines «guilty plea».

Unterschiede zwischen den Banken der Kategorie 1, die vom Programm ausgeschlossen sind, und den Banken der Kategorie 2, die am Programm teilnehmen können

Kategorie 1:

Banken, gegen die das DoJ bis zum 29. August 2013 (Tag der Publikation des Programms) eine Strafuntersuchung eröffnet hat.

Lieferung von individuell verlangten Informationen (insbesondere Leaverstatistiken ohne Kundennamen).

Bussen: auf individueller Basis.

Individuelle Lösung.

Kategorie 2:

Banken, gegen die das DoJ (Department of Justice) keine Strafuntersuchung eröffnet hat, die aber Gründe haben, zu glauben dass sie US-Steuerrecht im Rahmen ihrer Kundenbetreuung verletzt haben.

Lieferung von Informationen zum grenzüberschreitenden Geschäft mit US-Kunden, Name und Funktion der damit betroffenen Mitarbeitenden und Dritte, anonymisierte Angaben zu aufgelösten Kundenbeziehungen (inkl. Leaverstatistiken).

Bussen: auf pauschaler Basis. Fixe, abgestufte Bussensätze (%) angewendet auf un versteuertem US-Vermögen der betroffenen Bank:

- Existierende Konten am 01.08.2008: 20%
- Neue Konten, die vom 01.08.2008 bis 28.02.2009 eröffnet wurden: 30%
- Neue Konten nach 28.02.2009: 50%.

Lösung: Non Prosecution Agreement (NPA).